

**Polizeipräsidium
Wuppertal**



Polizeipräsidium Wuppertal, Postfach 201453, 42285 Wuppertal

28. Januar 2016

Herrn
[REDACTED]

Aktenzeichen:
bei Antwort bitte angeben
ZA 1.2 - 57.02.01 - 12/16

per E-Mail an: [REDACTED]

Herr Watzke
Telefon 0202-284-4217
Telefax 0202-284-4208
versammlungsrecht.wuppertal
@polizei.nrw.de

**Versammlungsrecht
Anmeldebestätigung**

1. Versammlung am 27.01.2016
2. Anmeldung vom 02.02.2016
3. Telefonisches Kooperationsgespräch vom 28.01.2016

Sehr geehrter Herr

hiermit bestätige ich Ihnen die gem. § 14 des Versammlungsgesetzes (VersG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978; BGBl. I S. 1789) in der zzt. geltenden Fassung erfolgte Anmeldung der nachfolgend näher bezeichneten Versammlung unter freiem Himmel mit dem Thema:

Dienstgebäude:
Friedrich - Engels - Allee 228

Telefon 0202-284-0
Telefax 0202-284-8448
poststelle.wuppertal
@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/wuppertal

„Spot on: Die Lügen ans Licht bringen!“

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 611,
Haltestelle Polizeipräsidium
Schwebbahn
Haltestelle Völklingerstraße

Tag der Versammlung: Dienstag, 02.02.2016
Uhrzeit: 18:30 Uhr – 20:30 Uhr
Versammlungsort: Wuppertal-Elberfeld, Gehweg gegenüber der
Polizeiwache Hofkamp
Teilnehmer: 50
Veranstalter: „Kundgebungsbündnis“
Versammlungsleiter: [REDACTED]

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
HELABA Düsseldorf
Kto-Nr.: 4008314
BLZ: 30050000
IBAN:
DE59300500000004008314
BIC: WELADED3

Ordner: Ein Ordneinsatz wurde nicht angemeldet.

Seite 2 von 6

Hilfsmittel: Lautsprecheranlage, Transparente

Die Versammlung kann unter Beachtung der folgenden beschränkenden Verfügung / Auflage im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG durchgeführt werden:

Die Versammlung findet nicht direkt vor der Polizeiwache Elberfeld am Hofkamp statt, sondern auf dem südlichen Gehweg gegenüber des Polizeigebäudes. Die Fahrbahn der Straße Hofkamp und der in den Gehweg integrierte Radweg dürfen für die Zwecke der Versammlung nicht betreten werden.

Sachverhalt:

Am 27.01.2016 meldeten Sie per E-Mail eine Versammlung zu dem o. g. Thema für den 02.02.2016 an der Polizeiwache Hofkamp in Wuppertal Elberfeld an. Dabei beabsichtigten Sie, die Versammlung direkt vor dem Polizeigebäude durchzuführen.

Diesbezüglich führte Herr PHK Schmidt am 28.01.2016 ein telefonisches Kooperationsgespräch mit Ihnen. Da Sie mit der Verlegung auf den gegenüberliegenden Gehweg nicht einverstanden waren, wurde Ihnen die o. g. Verfügung angekündigt und es wurde Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz dazu zu äußern.

Sie gaben daraufhin an, dass Ihnen die Anmeldebestätigung an die für die Anmeldung genutzte E-Mail-Adresse zugestellt werden soll.

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 1 VersG ist die Behörde ermächtigt, gegenüber dem Veranstalter Anordnungen zu treffen, die ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen fordern, um ihm die Durchführung der Versammlung zu ermöglichen, wenn ohne diese Anordnung bei der Durchführung der geplanten Versammlung mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eintreten würde.

Die beschränkende Verfügung wird erlassen, um bereits jetzt erkennbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Schutz der Rechtsnormen und

Individualrechtsgüter sowie der Schutz des Staates und seiner Einrichtungen) oder Ordnung (ungeschriebene Regeln für ein geordnetes Zusammenleben), die bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar drohen, zu vermeiden.

Die beschränkende Verfügung ist zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Einsatz- und Funktionsfähigkeit erforderlich. Durch eine direkt vor der Polizeiwache durchgeführte Versammlung kann nicht gewährleistet werden, dass Polizeibeamte im Einsatzfall zeitgerecht die Funkstreifenwagen besetzen und ungehindert abfahren können.

Die von Ihnen vorgeschlagene Durchführung der Versammlung auf der Fahrbahn der Straße Hofkamp ist angesichts der durch Umbaumaßnahmen bedingten aktuellen Verkehrssituation in Elberfeld auch nicht möglich. Die Straße Hofkamp ist insbesondere im Feierabend- und Einkaufsverkehr eine der Hauptumgehungsstraßen und in dieser Zeit besonders stark frequentiert.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit findet seine Schranken hier in den Grundrechten Dritter und dem allgemeinen Interesse an der Leichtigkeit und Aufrechterhaltung des Verkehrs. Aufgrund der verhältnismäßig geringen angemeldeten Teilnehmerzahl von 50 Personen ist es Ihnen ohne weiteres zuzumuten, die Versammlung auf dem Gehweg durchzuführen.

Das Versammlungsthema bezieht sich offensichtlich auf das zurzeit beim Amtsgericht Wuppertal geführte Strafverfahren, in dem der gewalttätige Angriff mutmaßlicher rechtsorientierter Täter auf einen Besucher des hiesigen Autonomen Zentrums verhandelt wird. Da der Polizei seitens des linken Spektrums erhebliche Fehler in dem Ermittlungsverfahren vorgeworfen werden, ist damit zu rechnen, dass an Ihrer Versammlung auch Personen teilnehmen, deren Stimmung infolge dieses Ereignisses stark aufgeheizt und emotionalisiert ist.

Aus vergangenen, im Zusammenhang mit diesem Thema stehenden Versammlungen, an denen teils linksautonome Personen teilnahmen, ist bekannt, dass aus der Anonymität innerhalb einer Versammlung heraus häufig Straftaten begangen werden. So kam es bereits zu einer Vielzahl von Straftaten nach dem Versammlungsgesetz (Vermummungen) sowie Beleidigungs-, Widerstands- und Körperverletzungsdelikten zum Nachteil eingesetzter Polizeibeamter. Auch ist die Gefahr von Steinwürfen oder Würfeln mit anderen Gegenständen nicht unwahrscheinlich.

Daher dient diese beschränkende Verfügung auch der Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zwischen den Versammlungsteilnehmern und der

Polizeiwache. Mit einem Abstand von einigen Metern zu der Polizeiwache wird Ihr Demonstrationszweck nicht gefährdet.

Seite 4 von 6

Verhältnismäßigkeit:

Der Zweck Ihrer Versammlung wird durch die beschränkenden Verfügungen nicht beeinträchtigt, insbesondere, da Sie die Versammlung grundsätzlich wie angemeldet durchführen können.

Die beschränkenden Verfügungen sind geeignet, die zu erwartenden Störungen zu vermeiden. Ein milderer Mittel für die Erreichung dieses Ziels ist nicht erkennbar, so dass die Erforderlichkeit ebenfalls vorliegt.

Die Ausübung der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG wird demnach nicht grundlegend beeinträchtigt, so dass sie aufgrund der Grundrechtskollision hinter den Rechten Dritter sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zurücktreten muss.

Daher war das eingeräumte Entschließungsermessen dahingehend auszuüben, die Versammlungsfreiheit unter dem Aspekt einer sicheren und friedlichen Durchführung einzuschränken.

Sofortige Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da das öffentliche Interesse eine Durchführung der Versammlung nur bei Einhaltung der genannten Auflage zulässt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, da die durch die Einlegung einer Klage erlangte aufschiebende Wirkung nicht hingenommen werden kann. Der Sinn und Zweck der Auflagen, nämlich Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu vermeiden, kann nur durch die sofortige Beachtung, und zwar schon vor der endgültigen Entscheidung über ein evtl. eingelegtes Rechtsmittel, erreicht werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass gerade die Gefahren eintreten, die durch die Erteilung der Auflagen verhindert werden sollen.

Hinweise:

Zu dieser öffentlichen Versammlung gebe ich noch folgende Hinweise:

1. Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung hat dafür zu sorgen, dass alle Teilnehmer, die sich aus dem Versammlungsgesetz, der Straßenverkehrsordnung oder anderen Rechtsvorschriften - z. B. Strafgesetzbuch - ergebenden Pflichten beachten.
2. Für den Fall, dass gegen die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen wird, weise ich auf die mir nach § 15 Abs. 3 VersG zustehende Befugnis zur Auflösung der Versammlung hin.
3. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann der Einsatzleiter der Polizei jederzeit Anordnungen/Verfügungen erteilen (§ 15 Abs. 3 VersG).

Die evtl. Anordnungen sind unverzüglich zu beachten. Hiergegen erhobene Rechtsmittel haben nach § 80 II Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.
4. Von den Angaben in Ihrer Anmeldung und den getroffenen Absprachen darf ohne vorherige Mitteilung an mich oder die Einsatzleitung vor Ort nicht abgewichen werden. Zuwiderhandlungen stellen für den Leiter der Kundgebung eine Straftat, für die Teilnehmer eine Ordnungswidrigkeit dar. Wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwider gehandelt wird, ist die Polizei befugt, gemäß § 15 Abs. 3 VersammlG, die Versammlung aufzulösen.
5. Äußerungen in Schrift, Bild und Wort dürfen keinen beleidigenden oder sonst strafrechtlich relevanten Inhalt haben.
6. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

Verpflichtungen zum Einholen anderweitiger Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie zum Erstellen von Anzeigen bleiben von dieser Bestätigung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Seite 6 von 6

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG -vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBL.I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde Ihnen dieses Verschulden zugerechnet werden (§§ 69 ff. VwGO).

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 hat die Anfechtungsklage gegen die Verfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Verfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (dreifach).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Haller